II-7515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/54-III/4/80

2. September 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

685/AB
1980 -09- 02
zu 666/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FRISCHENSCHLAGER, Dr. STEGER haben am 3. Juli 1980 unter der Nr. 666/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Psychologengesetz gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"1. Zu welchem Zeitpunkt ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage betreffend das Psychologengesetz zu rechnen?

2. Welche Gründe sind maßgeblich, daß noch keine Regierungsvorlage vorgelegt wurde?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Begutachtungsverfahren, dem der vom Bundeskanzleramt ausgearbeitete Entwurf eines Psychologengesetzes zugeführt wurde, hat ergeben, daß in den interessierten Kreisen sehr divergente Ansichten über die Notwendigkeit - und wenn diese bejaht wird - die inhaltliche Gestaltung eines Psychologengesetzes bestehen.

Vor einer politischen Entscheidung darüber, ob und in welcher Form dieses legistische Projekt weiter verfolgt wird, müssen daher die Gründe für die Motivation eines solchen Gesetzes nochmals überlegt werden. Es steht nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens außer Zweifel, daß diese Motivation in erster Linie im Schutz der mit psychologischen Methoden betreuten Menschen gefunden werden kann.

Im Sinne dieser Haltung haben im Bundeskanzleramt erst vor kurzem Gespräche mit Vertretern des "Berufsverbandes österreichischer Psychologen" stattgefunden. Dieser Verein tritt als Vertretung der Mehrzahl der akademisch ausgebildeten österreichischen Psychologen für ein "Psychologengesetz" ein.

Die Vertreter des "Berufsverbandes österreichischer Psychologen" wurden ersucht, dem Bundeskanzleramt in folgenden Punkten genaue Informationen zu geben:

- Sind Mißbräuche psychologischer Tätigkeiten bekannt bzw. sind in Anbetracht der Zahl der mit psychologischen Methoden betreuten Menschen zur Vermeidung solcher Mißbräuche rechtliche Bestimmungen tatsächlich notwendig und zweckmäßig?

- Ist nach einem Gespräch mit der Österreichischen Ärztekammer eine einvernehmliche Lösung mit dieser denkbar (z. B. hinsichtlich der Abgrenzung der zulässigen Tätigkeiten von Ärzten und Psychologen; konsiliarische Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychologen)?

- Weiters wurde der Berufsverband ersucht, den neuerlichen Versuch einer Abgrenzung der psychologischen Tätigkeiten und der Begriffsumschreibung von Psychologen zu unternehmen.

Nach dem Vorliegen dieser Informationen wird auf der Ebene der zuständigen Bundesminister über die weitere Vorgangsweise entschieden werden. Im Hinblick darauf, daß zunächst erst eine Entscheidung über das "ob" einer Regierungsvorlage getroffen werden muß und im Hinblick auf die Komplexität der Materie ist eine Aussage über den Zeitpunkt weiterer Schritte derzeit nicht möglich.